Verordnung

der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe über den Schonwald

„Bruchsaler Aue“

Vom 14. Juli 2000

Auf Grund von § 32 Landeswaldgesetz (LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995 (GBl. S. 685) wird verordnet:

§ 1
Erklärung zum Schonwald

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen im Forstbezirk Bruchsal auf dem Gebiet der Stadt Bruchsal, Gemarkung Untergrombach, Landkreis Karlsruhe, Regierungsbezirk Karlsruhe werden zum Schonwald erklärt.

Der Schonwald führt die Bezeichnung

„Bruchsaler Aue“.

§ 2
Schutzgegenstand

(1) Der Schonwald hat eine Größe von rd. 20 ha.

(2) Das Waldschutzgebiet befindet sich nördlich von Untergrombach und westlich der Bahnlinie Karlsruhe - Bruchsal. Er umfasst Teile der Abteilung 6 des Distriktes I „Auewald“ des Stadtwaldes Bruchsal.

(3) Der Schonwald ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 gerastert dargestellt. Seine Grenzen sind in einer Detailkarte im Maßstab 1 : 10 000 mit durchgezogener schwarzer Linie mit Bürstensignatur eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Verordnung mit Karten wird bei der Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe, beim Staatlichen Forstamt Bruchsal und bei der Stadt Bruchsal für die Dauer von drei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 3 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3
Schutzzweck

Schutzzweck des Schonwaldes ist

- die Erhaltung, Pflege und Entwicklung eines vielfältigen, standorttypischen und naturnahen Waldökosystems in den Schluten und Bachtälchen der Kinzig-Murg-Rinne mit ihren seltenen naturnahen Waldgesellschaften, den hohen Anteilen besonderer Waldbiotope und den zahlreichen seltenen Tier- und Pflanzenarten.

§ 4
Verbote

(1) Im Schonwald sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seines Naturhaushaltes sowie zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Erforschung des Schonwaldes führen oder führen können, insbesondere die in Absatz 2 genannten Handlungen.

(2) Verbotene Handlungen:

1. Zum **Schutz von Tieren und Pflanzen** ist verboten:
   a) Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   b) Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, z.B. zum Fotografieren, Filmen oder durch ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
   c) Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
   d) wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
2. Verboten ist es, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen oder vergleichbare Eingriffe vorzunehmen wie:
   a) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
   b) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
   c) fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt für die Vegetation verändern;
   d) Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.
3. Verboten ist es, die **Böden** in ihrer natürlichen Lagerung durch Auffüllungen oder Abgrabungen zu verändern.

4. Verboten ist es, **Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder sonstige Chemikalien** zu verwenden. Zulässig bleiben Bodenschutzkalkungen zur Erhaltung der Standortskraft bei einer Gefährdung des Waldökosystems.

5. Weiter ist es verboten:

   a) das Gebiet außerhalb befestigter Wege zu betreten;

   b) das Gebiet auf Wegen unter 2 m Breite und außerhalb befestigter Wege mit Fahrrädern zu befahren;

   c) außerhalb von ausgewiesenen Reitwegen zu reiten oder mit Gespannen zu fahren;

   d) zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge außerhalb ausgewiesener Parkplätze abzustellen;

   e) Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;

   f) Feuer anzumachen oder zu unterhalten und

   g) Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen.

§ 5
Zulässige Handlungen

(1) Die Verbote des § 4 gelten nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass

1. für die natürliche Waldverjüngung angepasste Wildbestände hergestellt oder beibehalten werden;
2. Hochsitze und Kanzeln landschaftsgerecht aus unbehandelten Hölzern errichtet werden;
3. keine Fütterungen angelegt werden. Die Anlage von Kirrungen außerhalb von trittempfindlichen oder eutrophierungsgefährdeten Bereichen ist erlaubt.

(2) Die Verbote des § 4 gelten weiter nicht für im Einvernehmen mit der höheren Forstbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderung und für Verkehrssicherungsmaßnahmen.

(3) Unberührt bleibt auch die bisher rechtmäßig ausgeübte nichtforstliche Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 6
Schutz- und Pflegegrundsätze; forstliche Maßnahmen

(1) Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung bleibt zulässig mit der Maßgabe, dass folgende Pflegegrundsätze beachtet werden:

- Die künftigen Waldgesellschaften werden aus gebietsheimischen, standortangepassten Baumarten der Standortswälder aufgebaut.
- Die vorhandene Baum- und Strauchartenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.

- Bei der Bestandespflege sind Erlen und Edellaubbäume sowie seltene Baumarten wie die Flatterulme zu begünstigen; der Pappelanteil ist sukzessive zu verringern.
- Die Mischbestände werden möglichst langfristig erhalten; Strukturvielfalt und Ungleichaltrigkeit sind zu erhalten und zu fördern.
- Die Verjüngung der Bestände erfolgt möglichst kleinflächig. Naturverjüngung hat Vorrang, die Erle muss gepflanzt werden.
- Die besonderen Waldbiotope werden geschützt und gepflegt.
- Totholz wird im Bestandesinneren angereichert, wo es die Verkehrssicherungspflicht erlaubt.
- Die Waldlebensräume im Sinne der FFH-Richtlinie 92/43/EWG sind zu sichern und zu erhalten.

(2) Die wissenschaftliche Betreuung des Schonwaldes obliegt der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg.

(3) Die für die Umsetzung der Schutz- und Pflegegrundsätze erforderlichen Maßnahmen werden im periodischen Betriebsplan nach § 50 LWaldG festgelegt und kontrolliert.

§ 7
Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch die höhere Forstbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 83 Abs. 3 LWaldG handelt, wer in dem Schonwald vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Juli 2000

Körperschaftsforstdirektion Karlsruhe in Vertretung: Rau

Leitender Forstdirektor